

Antrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht und eine Einbürgerungsoffensive

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Auch 20 Jahre nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 stagnieren in Deutschland die Einbürgerungszahlen. Die Zahl der hier lebenden nichtdeutschen Staatsangehörigen nimmt entsprechend zu, Ende 2019 waren es bereits über 11 Millionen. Im Jahr 2018 gab es dennoch nur 112.340 Einbürgerungen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/159084/umfrage/einbuengerung-von-auslaendern/>); die Veränderungsrate zum Vorjahr betrug 0,1 %. Seit eineinhalb Jahrzehnten liegen die Einbürgerungszahlen noch unterhalb des Wertes, der zuletzt im Rahmen des alten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erzielt wurde (1999: 143.267). Der dringende Modernisierungsbedarf des geltenden Rechts wird damit offensichtlich. Auch im europäischen Vergleich lag die deutsche Einbürgerungsquote 2018 mit 1,14 % deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 2,1 % und weit hinter Schweden (7,2 %), Rumänien (5,6 %) und Portugal (5,1 %) (vgl. Pressemitteilung von Eurostat vom 30. März 2020). Die Einbürgerungsvoraussetzungen in Deutschland sind offenkundig zu hoch, ein Hauptgrund dafür ist insbesondere das Festhalten am Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit. Mit der Reform von 1999 und nachfolgenden Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts kamen auch noch weitere Hürden hinzu, etwa erhöhte Anforderungen an nachzuweisende deutsche Sprachkenntnisse, erhöhte Einbürgerungsgebühren und der Einbürgerungstest. Moderne Einwanderungsländer wie Schweden zeichnen sich dadurch aus, dass sie Einwanderinnen und Einwanderern nach einer angemessenen kürzeren Frist die vollen Staatsangehörigkeitsrechte gewähren, Mehrstaatigkeit grundsätzlich akzeptieren und im Übrigen keine erhöhten Anforderungen, etwa bei Einkommens- oder Sprachnachweisen, stellen. Die Öffnung des Staatsangehörigkeitsrechts mit erleichterten Einbürgerungsregeln ist eine grundlegende Voraussetzung für die Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven und der gesellschaftlich gleichberechtigten Teilhabe der hier lebenden Migrantinnen und Migranten.
2. Für viele Einbürgerungswillige stellt die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die Preisgabe eines Teils ihrer Identität dar, als wichtigster Grund gegen einen Einbürgerungsantrag in Deutschland wird der Zwang zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit genannt (Working Paper 17 des Bundesamts für

Migration und Flüchtlinge: „Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland“). Der Bundestag erinnert daran, dass bei weit über der Hälfte der Einbürgerungen die bisherige Staatsangehörigkeit ohnehin beibehalten wird (2018 zu 61,4 %). Dies liegt zum einen an Ausnahmeregeln, etwa für Unionsangehörige, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen, aber auch an zahlreichen Ausnahmebestimmungen für Fälle, in denen die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Seit dem Jahr 2000 besteht zudem keine Möglichkeit mehr, nach der Einbürgerung die vorherige Staatsangehörigkeit zurückzuerwerben (§ 25 StAG, Wegfall der „Inlandsklausel“), um so die doppelte Staatangehörigkeit zu erlangen. Dies hatte einen überdurchschnittlichen Rückgang der Einbürgerungsquote insbesondere bei türkischen Staatsangehörigen zur Folge. Für diese wichtige Gruppe von Einwandererinnen und Einwanderern stellte die Reform von 1999 damit im Ergebnis eine reale Verschlechterung der Rechtslage dar, Zehntausende verloren ihre deutsche Staatsbürgerschaft im Nachhinein sogar wieder (www.ju-rblog.de/2005/05/26/doppelte-staatsburgerschaft-der-turkischstammigen-bevolkerung-in-deutschland/comment-page-1).

3. Die Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten in Deutschland sind umso besser, je früher eine Einbürgerung erfolgt. Auch die Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund sind nachgewiesenermaßen deutlich besser, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit von Geburt an besteht (Pressemitteilung des ifo-Instituts vom 30. Oktober 2019). Auch vor diesem Hintergrund müssen die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erleichtert werden. Zwar gibt es seit dem Jahr 2000 Elemente des Geburtsrechts (ius soli) im Staatsangehörigkeitsrecht. Insbesondere die Anforderung eines achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts und eines unbefristeten Aufenthaltsrechts führt im Ergebnis dazu, dass viele hier geborene, faktisch inländische Kinder als „Ausländerinnen“ oder „Ausländer“ in Deutschland aufwachsen und damit benachteiligt werden.
4. Zwischen den Bundesländern bestehen bei den Einbürgerungsquoten zum Teil beträchtliche Unterschiede, die nicht nur mit der unterschiedlichen Zusammensetzung der nichtdeutschen Bevölkerung in den Bundesländern erklärt werden können, z. B. auch bei gleichen Herkunftsstaaten. Ein Grund dafür sind unterschiedlich strenge Anforderungen bei der Anwendung des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit bzw. der diesbezüglichen Ausnahmeregelungen, aber auch unterschiedliche Regelungen zu Einkommens- und Sprachnachweisen oder zum Nachweis der Verfassungstreue. Einzelne Bundesländer konnten mit gezielten und offensiven Einbürgerungskampagnen einen zum Teil deutlichen Anstieg der Einbürgerungszahlen erreichen und Betroffene zur Antragstellung motivieren – allerdings nur im Rahmen des geltenden Rechts.
5. Die weitgehende Angleichung von Wohn- und Wahlbevölkerung ist gerade in einer Einwanderungsgesellschaft ein wichtiges staatspolitisches und demokratisches Ziel und unterstreicht die Forderung nach Einbürgerungserleichterungen. Keine demokratische Gesellschaft kann es zulassen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen längerfristig von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen sind. Nichtdeutsche Staatsangehörige lebten Ende 2019 im Durchschnitt bereits seit 15 Jahren in Deutschland, Drittstaatsangehörige sind auf allen politischen Ebenen nicht zu den Wahlen zugelassen, obwohl sie ein fester Bestandteil der Bevölkerung sind. Bereits 1990 urteilte das Bundesverfassungsgericht zum kommunalen Ausländerwahlrecht (BVerfGE 83, 37 und 83, 60), dass es der „demokratischen Idee“ entspreche, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“. Da es bislang keine politische Mehrheit für ein Wahlrecht unab-

hängig von der Staatsangehörigkeit gibt (vgl. aber den diesbezüglichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3169), sind Einbürgerungserleichterungen umso wichtiger, um dem Demokratieprinzip in der Einwanderungsgesellschaft zur Durchsetzung zu verhelfen. Vor diesem Hintergrund ist es höchste Zeit, eine Gesamtstrategie für eine Einbürgerungsoffensive zu entwerfen, die sowohl Erleichterungen des Rechts als auch eine gezielte Einbürgerungskampagne und eine entsprechend werbende Öffentlichkeitsarbeit enthalten muss.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Staatsangehörigkeitsrecht umfassend zu modernisieren, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Mehrfachstaatsangehörigkeiten werden infolge einer Einbürgerung oder aufgrund der Geburt in Deutschland akzeptiert; die Pflicht zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit entfällt,
 - b) die neu geschaffene, unbestimmte Generalklausel einer „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ (§§ 8 und 10 StAG) wird wieder gestrichen,
 - c) einbürgerungsberechtigt sind Menschen, die seit mindestens fünf Jahren ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel verfügen,
 - d) der Anspruch auf Einbürgerung besteht unabhängig vom Einkommen oder vom sozialen Status der Betroffenen; insbesondere ist der Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nicht ausschlaggebend,
 - e) die Fähigkeit zur einfachen alltagstauglichen mündlichen Verständigung in der deutschen Sprache ist ausreichend. Die Einbürgerungsgebühren werden deutlich abgesenkt, weil an Einbürgerungen ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnahme an Staatsbürgerschaftskursen ist keine Einbürgerungsvoraussetzung; entsprechende Kurse werden kostenfrei und als freiwillige, alltagsnahe Angebote gestaltet,
 - f) die deutsche Staatsangehörigkeit wird grundsätzlich per Geburt in Deutschland verliehen (*ius soli*), ausreichend sind der rechtmäßige Aufenthaltsstatus und dauerhafte Wohnsitz eines Elternteils;
 2. gemeinsam mit den Ländern eine umfassende Strategie zu entwickeln, um auf die neuen Einbürgerungserleichterungen hinzuweisen und mit Kampagnen offensiv für Einbürgerungen zu werben. Dies muss verbunden werden mit einer ausreichenden personellen Ausstattung der Einbürgerungsbehörden, damit Einbürgerungsanträge schnell bearbeitet und entschieden werden können, auch die Räumlichkeiten und Verfahren müssen entsprechend offen ausgestaltet werden. Eine Beratung und Informationsmaterialien in den Sprachen der relevantesten Herkunftsländer sind vorzusehen.

Berlin, den 26. Mai 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

